Werk

Titel: Zum Rechtsschutz der "Inedita"

Ort: Berlin ; Stuttgart

Jahr: 1885

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345571991_1885|log139

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

nicht ausbleiben, dass die Sache ruchbar wurde. Man suchte und fand die Quelle. Liebhaber wandten sich nun direkt an den Sammler, den Buchhändler umgehend, und fanden reichlich ihre Rechnung dabei.

Hört sich die Geschichte nicht an wie ein Märchen aus alten Tagen? Und doch hat sie sich thatsächlich ereignet im Jahre des Heils 1885. Es ist Thatsache, dass eine Menge von seltenen Büchern und Manuskripten, Unica mitunter — die „*Revue critique d'histoire et de littérature*“ führt sie zum grossen Teile einzeln an — in seltsamer Weise hier zum Vorschein kamen, über deren Herkunft kaum irgend ein Zweifel gestattet ist. Auf einem Exemplar befindet sich noch der Stempel mit der Umschrift „Biblioteca Colombina“, auf einem anderen noch die Notiz von Fernando Columbus über Tag, Ort und Preis des Ankaufes, während diese Kennzeichen auf den anderen Exemplaren zwar abgekratzt wurden, jedoch nicht genug, um nicht die deutlichen Spuren derselben erkennen zu lassen. Der Vorfall ist in Spanien nicht unbekannt geblieben. Hoffentlich geschieht dort bald etwas zur Untersuchung und Aufklärung, vor allem zur Verhütung weiterer Plünderung. Den Männern der Wissenschaft aller Nationen kann es wahrlich nicht gleichgültig sein, ob wertvolle Quellen für historische Forschung einer öffentlichen Bibliothek angehören, wo sie der Gelehrtenwelt mehr zugänglich sind, oder in Privatbesitz übergehen, wo sie der Gelehrte selten zu finden weiss und noch seltener benützen kann. Cassez.

(Aus der Allg. Kunst-Chronik.)

[2065.]

Zum Rechtsschutz der „Inedita“.

Anknüpfend an einen Streitfall der jüngsten Vergangenheit zwischen der Verwaltung der Königl. Preussischen Staatsarchive und einer Verlagsbuchhandlung bringt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ eine Erörterung über den obigen Gegenstand, wobei sie zunächst den Standpunkt der Königl. Verwaltung hervorhebt, welche von einer „Lücke in der Gesetzgebung“ gesprochen hatte. Der Artikel der „Nordd. Allg. Zeitung“ fährt sodann fort:

„. . . . . Es geht daraus hervor, dass die Verwaltung der Königl. Preussischen Staatsarchive einen Schutz der sogenannten Inedita für erspriesslich hält und denselben befürworten würde.

Zunächst ist es erfreulich, wenn sich solche Kundgebungen nach und nach häufen. Hoffentlich wird dem Gesetzgeber durch diese Veranlassung gegeben, den schon früher beratenen Schutz der Inedita nochmals in Erwägung zu ziehen. Es mag des-

wegen hier auch noch erwähnt werden, dass sich Ranke in seiner Kritik neuerer Geschichtschreiber (Ste. 147 u. folg.) dafür ausspricht, dass zur Förderung der Geschichtschreibung energischer und vielseitiger mit der Publikation von Chroniken, Akten, Briefen u. s. w. vorgegangen werden möge.

Eine solche Mahnung würde bei der rastlosen Arbeit der jüngeren Historiker und bei der Intelligenz der Verleger gewiss nicht klanglos verhallen, wenn eben der Schutz der Inedita rechtlich sichergestellt wäre! So lange dies aber nicht der Fall ist, können weder den Herausgebern die Opfer an Zeit und Arbeit, noch den Verlegern die Opfer an Geld zugemutet werden. Es handelt sich hier um den Schutz einer Arbeit, und zwar einer produktiven, zur Förderung der Wissenschaft notwendigen Arbeit, welche zu gewähren der Staat in erster Linie selbst ein Interesse hat.

Der Vorschlag zum Schutz der Inedita ist nachgerade alt genug geworden, um ihn nun nach allen Seiten klar beleuchten zu können. Zuerst taucht derselbe (nach Klostermann, Urheberrecht) in einem Entwurfe des Buchhändler-Börsen-Vereins vom Dezember 1857 auf, wo er durch die grossen Kosten und Mühen, welche die erste Herausgabe alter Manuskripte verursache, motiviert wird. Dieser Vorschlag ging in den Entwurf der Bundestagskommission, in das bayrische Gesetz und in den Entwurf zu dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 über.

Es interessieren hier indessen nur die Verhandlungen über das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, aus welchem der jetzt gültige Rechtszustand hervorgegangen ist. Endemann summiert dieselben in dem Satze: Das Prinzip der Schutzlosigkeit (der Inedita) ist in allen Debatten betont! Dr. Ewald beantragte den Schutz der Inedita folgendermassen: Wenn ein Gelehrter es unternimmt, eine alte Handschrift herauszugeben, so muss er ungemein viel Mühe und Sorgfalt auf das Verständnis, auf das richtige Lesen und endlich auf die Herausgabe einer solchen Handschrift verwenden, so dass er vollkommen als der Urheber dieser Handschrift selbst, als der Autor dieses Buches selbst betrachtet werden kann. Aber der Lohn seiner Arbeit geht leicht ganz verloren, wenn eine von ihm mit so grosser Mühe und Arbeit zum Druck geförderte Handschrift leicht wieder nachgedruckt werden kann, und damit hängt zusammen, dass sich nicht leicht ein Buchhändler findet, welcher auf den Antrag, eine solche Handschrift zu drucken, eingeht, weil der Buchhändler selbst immer denkt, diese erste Ausgabe könne ja leicht wiederholt (nachgedruckt) werden, er will sie also gar nicht unternehmen.

Dieser Antrag wurde vom Berichterstatter der Kommission mit den Worten bekämpft: Der Herausgeber einer alten Hand-

schrift ist doch nicht der Urheber der Handschrift; er hat sie entdeckt, sehr häufig nur durch Zufall; die Idee des Urheberrechtes zu übertragen auf diesen Fund, ein Fundautorrecht einzuführen, das würde das Prinzip des ganzen Gesetzes durchbrechen!

Man kann diese Erwiderung als eine Widerlegung nicht bezeichnen. Es handelt sich darum, eine geistige Arbeit zu schützen, die in der Herausgabe alter Manuskripte besteht. Es ist Pflicht, darauf Bedacht zu nehmen, dass derartige notwendige Arbeiten auch möglich bleiben. Sie werden unmöglich, wenn sie in ihrem Ertrage nicht geschützt werden! Ob durch diesen Schutz das Prinzip des Gesetzes durchbrochen wird oder nicht, ist gleichgültig! Schlimm für das Prinzip, wenn es durchbrochen wird, denn dann taugt es nichts. Das erste Prinzip für jedes Gesetz ist das Recht! Warum soll denn gerade diese Arbeit nicht geschützt werden?

Ein anderer Einwurf gegen den Schutz der Inedita stammt aus der Berliner Kommission der Sachverständigen (damals zusammengesetzt aus Vertretern der Akademie der Wissenschaften, des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, der litterarischen, artistischen und musikalischen Sachverständigervereine für Preussen). Es wurde bemerkt, dass die Wissenschaft unter dieser Bestimmung zu leiden haben würde! Der erste Herausgeber sei nicht immer der beste, und wenn die erste Herausgabe der Manuskripte ungenügend sei, so sei das Publikum gezwungen, sich lange Zeit mit einer ungenügenden Ausgabe zu behelfen.

Nun ergibt aber die Praxis, wie oben aus dem Ranke'schen Citat zu ersehen ist, dass die Quellenpublikationen unterbleiben, oder doch nicht ausgiebig genug ausfallen, weil sie nicht geschützt sind. Also hier liegt der Nachteil für die Wissenschaft; nicht darin, dass diese Arbeiten ebenso wie andre geschützt werden. Es liegt doch auf der Hand, dass, wenn der Ertrag der Arbeit geschützt ist, auch die Arbeit selbst gesichert vor sich geht! Anzunehmen, dass der Schutz der Inedita schlechte Publikationen provoziere, ist ganz falsch. Gerade der Schutz würde zu einer sorgfältigen Publikation die Möglichkeit bieten! Auch ist ja gar kein Hindernis, die verbesserte Publikation, wenn sie Arbeit verursacht hat, nach Gebühr zu schützen.

Nach dieser kurzen Zusammenstellung mag es gestattet sein, nochmals auf die Pflicht hinzuweisen, in einer Novelle zum Gesetz vom 11. Juni 1870 alle die zu schützen, welche jahrelange Arbeit auf die Quellenpublikationen verwendeten! Es ist eine Forderung nicht nur der Bearbeiter selbst, sondern noch mehr der Wissenschaft, welche durch diese Publikationen neue ausgreifende Schritte nach vorwärts wird thun können. Wir empfehlen diesen Gegenstand der Initiative der kompetenten Behörde.“ [2066.]